



Richtlinien der Landesregierung vom 1.7.2017 für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol („Tiroler Wissenschaftsförderung“)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Im Interesse des Landes Tirol werden zur nachhaltigen Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der wissenschaftlichen Forschung in Tirol nach Maßgabe der folgenden Regelungen Förderungen vergeben.

§ 2

Grundsätze der Förderung

- (1) Die Förderung hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Vor der Vergabe von Mitteln aus nach diesen Richtlinien sind andere bestehende Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
- (2) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Finanzierung des zu fördernden Projektes gesichert ist.
- (3) Bei der Förderung besonders zu berücksichtigen sind Projekte, die
 - a) zur nachhaltigen Lösung ökonomischer, ökologischer, kultureller und sonstiger gesellschaftlicher Probleme beitragen;
 - b) Grundlagenforschung oder anwendungsorientierte Forschung im Rahmen von Forschungsschwerpunkten der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen und der Träger von Fachhochschulstudiengängen in Tirol darstellen;
 - c) der Heranbildung eines qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses und dem Austausch von Wissenschaftlern und wissenschaftlichem Nachwuchs dienen;
 - d) interdisziplinär angelegt sind;
 - e) in Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen des Inlandes oder des Auslandes durchgeführt werden;
 - f) in Kooperation mit der Wirtschaft, insbesondere der Wirtschaft in Tirol, erfolgen.
- (4) Die Landesregierung hat in einem Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm besonders wichtige Forschungsgebiete festzulegen.
- (5) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Förderungsempfänger

- (1) Förderungen dürfen gewährt werden:
 - a) Wissenschaftlern und wissenschaftlichem Nachwuchs sowie Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Trägern von Fachhochschulstudiengängen in Tirol für wissenschaftliche Forschungsprojekte im Inland und im Ausland,
 - b) sonstigen inländischen und ausländischen Wissenschaftlern für wissenschaftliche Forschungsprojekte an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulstudiengängen in Tirol.

(2) Unter Wissenschaftlern im Sinne des Abs. 1 lit. a sind Personen zu verstehen, die über eine an einer österreichischen Universität erworbene oder eine gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine gleich zu wertende wissenschaftliche Befähigung verfügen.

(3) Unter wissenschaftlichem Nachwuchs im Sinne des Abs. 1 lit. b sind Personen zu verstehen,

- a) die sich im Anschluss an ein erfolgreich absolviertes Diplom-, Master- oder Doktoratsstudium durch wissenschaftliche Arbeit im Inland oder im Ausland für eine Tätigkeit qualifizieren, in der sie an der Mehrung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und technischen Innovationen mitwirken können, und
- b) die den jeweils höchsten akademischen Grad maximal sieben Jahre vor dem Beginn der Einreichfrist erworben haben und/oder zum Zeitpunkt des Beginns der Einreichfrist nicht älter als 35 Jahre (zuzüglich Kindererziehungszeiten) sind.

§ 4

Fördermaßnahmen

(1) Die Förderungen werden nach Maßgabe der jährlich im Landesvoranschlag zur Verfügung gestellten Mittel gewährt.

(2) Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen zu erfolgen.

(3) Der für ein Projekt gewährte Zuschuss darf einen Betrag von € 100.000,-- (exklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigen.

(4) Vom Land vergebene Fördermittel dürfen nur zur Abdeckung projektspezifischer Kosten verwendet werden.

§ 5

Verfahren zur Vergabe von Förderungen

(1) Der Vergabe von Förderungen hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Das Amt der Landesregierung hat pro Jahr eine solche Ausschreibung durchzuführen. Die Ausschreibung selbst, Beginn und Ende der Einreichfrist sowie der Gang des Verfahrens zur Gewährung einer Förderung sind in geeigneter Weise kundzumachen und jedenfalls im Boten für Tirol sowie in den Mitteilungsblättern der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen.

(2) Die Einreichfrist hat mindestens einen, höchstens aber zwei Monate zu betragen.

(3) Förderansuchen sind in digitaler Form beim Amt der Landesregierung einzubringen. Für Förderansuchen ist das auf der Website des Landes für diesen Zweck bereit gestellte Formular zu verwenden.

(4) Das Antragsformular ist so zu gestalten, dass darin sämtliche für die Beurteilung der Förderbarkeit eines Projektes erforderlichen Daten ermittelt werden. Insbesondere sind die Antragsteller dazu anzuhalten, im Antragsformular Angaben

c) zu ihrer Person;

d) zu Art, Umfang und Inhalt des wissenschaftlichen Forschungsprojektes;

e) zur Übereinstimmung des Forschungsprojektes mit den Zielsetzungen des Forschungsförderungs-Schwerpunktprogrammes;

f) über die Höhe der Projektkosten und die Zusammensetzung der Projektkosten;

g) über die geplante Bedeckung der Projektkosten (Finanzierungsplan) zu machen.

(5) Das Amt der Landesregierung hat die Förderansuchen einer genauen Prüfung zu unterziehen. Wenn ein Förderansuchen den Formerfordernissen nicht entspricht, ist dem Antragsteller die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung aufzutragen,

dass das Förderansuchen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist im weiteren Verfahren über die Gewährung von Förderungen nicht berücksichtigt wird.

(6) Die im § 3 der Richtlinie genannten Institutionen sind nach Abschluss des formellen Prüfverfahrens zu ersuchen, die ihrer Sphäre zuzuordnenden wissenschaftlichen Forschungsprojekte, für die eine Förderung beantragt wurde, einer Begutachtung zu unterziehen und der Landesregierung im Anschluss daran einen Vorschlag darüber zu unterbreiten, welche dieser Projekte gefördert und in welchem Ausmaß dafür Fördermittel vergeben werden sollen. Überdies sind diese Institutionen zu ersuchen, bekannt zu geben, ob die jeweiligen Antragsteller Wissenschaftler oder wissenschaftlicher Nachwuchs in Sinne dieser Richtlinie sind. Für die Begutachtung der wissenschaftlichen Forschungsprojekte gebührt kein Kostenersatz. Der Sphäre einer Institution sind jene eingereichten wissenschaftlichen Forschungsprojekte zuzuordnen, die von

- a) Wissenschaftlern der betreffenden Institution im Inland oder im Ausland;
- b) sonstigen inländischen und ausländischen Wissenschaftlern an der betreffenden Institution;
- c) wissenschaftlichem Nachwuchs der betreffenden Institution im Inland oder im Ausland durchgeführt werden sollen.

(7) Die Landesregierung hat über die ihr vorgelegten Förderanträge zu entscheiden. Im Verfahren zur Entscheidungsfindung können Auskunftspersonen, Sachverständige sowie andere sachkundige Personen angehört und vorliegende Gutachten anderer Forschungsförderungsinstitutionen verwertet werden.

(8) Im Zuge eines Ausschreibungsverfahrens nicht vergebene Mittel sind bei der nächstfolgenden Ausschreibung als zusätzlich zur Vergabe gelangende Fördermittel vorzusehen.

(9) Im gesamten Förderungsverfahren sind Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 6 Förderverträge

(1) Über jede Förderung hat das Amt der Landesregierung einen Fördervertrag abzuschließen.

(2) Als Fördervertrag ist ein standardisiertes Vertragsformular zu verwenden.

(3) Der Fördervertrag hat Bestimmungen zu enthalten über:

- a) das geförderte Projekt;
- b) Beginn und Ende des geförderten Projektes
- c) das Ausmaß der Förderung;
- d) den Auszahlungsmodus;
- e) die Auflagen und Bedingungen für die Gewährung der Förderung;
- f) die Auskunftspflichten zur Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung der Förderung;
- g) die regelmäßige Berichterstattung betreffend den Fortgang der Forschung sowie den Endbericht;
- h) den Widerruf der Förderung und die damit verbundene Rückerstattung ausbezahlter Fördermittel.

(4) Im Fördervertrag ist ein Hinweis darauf vorzusehen, dass nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz die Landesregierung verpflichtet ist, bei Landesförderungen über einem Betrag von € 2.000,-- pro Förderart den vollständigen Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Förderung ist, sowie die gewährten Kredite jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landes-Homepage zu veröffentlichen.

(5) Das Land ist nicht berechtigt, sich im Fördervertrag Rechte am Forschungserfolg zu sichern.

(6) Wird der Fördervertrag vom Förderungswerber nicht binnen einem Monat ab dessen Übergabe oder Zustellung dem Amt der Landesregierung unterzeichnet rückübermittelt, gilt der Fördervertrag als nicht zustande gekommen.

(7) Der Förderungsempfänger ist dazu verpflichtet, das geförderte Projekt spätestens innerhalb von sechs Monaten ab dem Zustandekommen des Fördervertrages zu beginnen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf maximal ein Jahr verlängert werden.

(8) Wenn ein Förderungsempfänger aus wichtigen Gründen an der Fortführung des Projektes gehindert ist, kann ein anderer entsprechend befähigter Wissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftler mit Bewilligung des Amtes der Landesregierung in den Fördervertrag eintreten. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- a) sowohl der Förderungsempfänger als auch der Wissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftler, dem die Fortführung des Projektes obliegen soll, einen entsprechenden Antrag gestellt haben;
- b) die Institution, der der Förderungsempfänger zuzurechnen ist, ihr Einverständnis zur Fortführung des Projektes durch den betreffenden Wissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftler erklärt hat;
- c) sich auf der Grundlage eines vom Förderungsempfänger vorzulegenden Berichts, der in inhaltlicher Sicht gleich zu gestalten ist wie der Endbericht (§ 10), genau bestimmen lässt, in welchem Umfang die aus dem Fördervertrag erfließenden Rechte und Pflichten auf die Person, die das Projekt fortführen soll, übertragen werden können.

Wird die Bewilligung erteilt, ist mit dem Förderungsempfänger und dessen Rechtsnachfolger ein Zusatzvertrag abzuschließen, in dem insbesondere festzuhalten ist, in welchem Umfang die aus dem Fördervertrag erfließenden Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger übergehen.

(9) Wenn ein Förderungsempfänger aus wichtigen Gründen an der Fortführung des Projektes gehindert ist und kein anderer entsprechend befähigter Wissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftler im Sinne des Abs. 7 in den Vertrag eintritt, so fallen die bis zu diesem Zeitpunkt nicht verbrauchten Fördermittel mit der Maßgabe an das Land zurück, dass sie im Zuge des nächsten Ausschreibungsverfahrens Wissenschaftlern oder Nachwuchswissenschaftlern jener Institution zugesprochen werden, der der ursprüngliche Förderungsempfänger zuzurechnen war.

§ 7

Auszahlung der Förderung

(1) Förderungen dürfen erst nach Abschluss des Fördervertrages gewährt werden.

(2) Die Auszahlung von Geldbeträgen ist in der Regel gestaffelt in der Form vorzunehmen, dass ein im Fördervertrag festzulegender erster Teilbetrag unmittelbar nach Vertragsschluss, ein zweiter Teilbetrag nach Einlangen des Berichts über die Aufnahme der Forschungstätigkeit und die weiteren Teilbeträge nach Maßgabe der Regelung im jeweiligen Fördervertrag ausbezahlt werden. Wenn im Förderansuchen als voraussichtlicher Projektbeginn ein Zeitpunkt genannt wird, der mehr als drei Monate nach dem Tag liegt, an dem das Förderansuchen bewilligt wird, darf die Auszahlung des ersten Teilbetrages frühestens nach Einlangen des Berichts über die Aufnahme der Forschungstätigkeit erfolgen. Die letzten 10% der Fördersumme dürfen jedenfalls erst nach Vorlage des Endberichts ausbezahlt werden.

(3) Die Auszahlung von Geldbeträgen kann im Fördervertrag vom Nachweis bestimmter Projektfortschritte abhängig gemacht werden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann nach Abschluss des Fördervertrages auf Antrag des Förderungsempfängers eine andere als die im Abs. 2 genannte Art der Auszahlung der Förderung bewilligt werden. Die geänderten Auszahlungsmodalitäten sind in einem Zusatzvertrag zum Fördervertrag festzuhalten.

(5) Erwachsen einem Förderungsempfänger im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsprojektes unverschuldet Mehrausgaben, können dem Förderungsempfänger auf dessen Antrag zusätzliche Fördermittel gewährt werden. Der Förderungsempfänger hat in seinem Antrag die Gründe

für das Entstehen der Mehrausgaben darzulegen und die Verwendung der bislang zur Verfügung gestellten Mittel umfassend zu dokumentieren. Im Falle der Bewilligung des Antrages ist mit dem Förderungsempfänger ein Zusatzvertrag zum Fördervertrag abzuschließen.

§ 8

Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung

Der Förderungsempfänger hat über die Verwendung der Fördermittel genau Buch zu führen. Er hat den Organen des Landes und allenfalls vom Land bestellten sachkundigen Personen auf Verlangen über die Verwendung der Fördermittel Auskunft zu geben und ihnen Einsicht in die Geschäftsbücher sowie Zugang zu den Räumen, in denen das geförderte Projekt durchgeführt wird, zu gewähren.

§ 9

Zwischenberichte

(1) Der Förderungsempfänger hat dem Amt der Landesregierung unverzüglich nach Aufnahme der Forschungstätigkeit sowie in weiterer Folge jeweils einmal jährlich spätestens bis zum Ablauf des Tages, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem die Forschungstätigkeit aufgenommen wurde, einen Bericht über die bis dahin angefallenen Kosten und den Projektfortschritt vorzulegen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist kann der Förderungsempfänger jederzeit zur Vorlage eines Zwischenberichtes binnen angemessener Frist aufgefordert werden. Der Förderungsempfänger hat dieser Aufforderung zu entsprechen.

§ 10

Endbericht

(1) Nach Beendigung des geförderten Projektes hat der Förderungsempfänger dem Amt der Landesregierung einen Endbericht über das Forschungsprojekt vorzulegen, in dem insbesondere über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Forschungserfolg detailliert Aufschluss zu geben ist.

(2) Der Förderungsempfänger kann aufgefordert werden, zu dem von ihm vorgelegten Endbericht Stellung zu nehmen. Der Förderungsempfänger hat dieser Aufforderung zu entsprechen.

(3) Informationen, die dem Land hinsichtlich des Forschungserfolges übermittelt werden, dürfen in einen Tätigkeits- und Forschungsbericht des Landes aufgenommen werden. Im Übrigen sind sie vertraulich zu behandeln.

§ 11

Widerruf der Förderung

(1) Eine gewährte Förderung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Ein wichtiger Grund, der zum Widerruf der gewährten Förderung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Förderungsempfänger die im Fördervertrag festgelegten Auflagen und Bedingungen nicht einhält;
- b) die Förderung durch eine gerichtlich strafbare Handlung, insbesondere durch Urkundenfälschung, oder sonst wie erschlichen wurde;
- c) der Förderungsempfänger von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

- d) Organe des Bundes oder der EU vom Förderungsempfänger aus Gründen, die er zu vertreten hat, ausbezahlte Fördermittel zurückverlangen.
- (2) Wenn dem Amt der Landesregierung ein Umstand bekannt wird, der zum Widerruf der Förderung berechtigt, ist der Förderungsempfänger schriftlich aufzufordern, diesen Umstand binnen angemessener Frist zu beseitigen. Die Aufforderung hat den Hinweis zu enthalten, dass deren Nichtbefolgung den Widerruf der Förderung zur Folge haben kann. Kommt der Förderungsempfänger der Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht nach, hat die Landesregierung über den Widerruf zu entscheiden. Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf sind weitere Zuwendungen auszusetzen.
- (3) Bei der Entscheidung über den Widerruf sind die Argumente, die für einen Widerruf sprechen, sorgfältig gegen die Gründe abzuwägen, die gegen einen Widerruf sprechen. Besonders zu berücksichtigen ist dabei, inwieweit der Förderungsempfänger den Umstand, der zum Widerruf der Förderung berechtigt, schuldhaft herbeigeführt hat, in welchem Stadium sich das Forschungsprojekt befindet und inwieweit davon ausgegangen werden kann, dass das Ziel des Forschungsprojektes erreicht wird.
- (4) Ein Förderungsempfänger, dessen Förderung widerrufen wurde, kann für zumindest zwei Jahre, im Wiederholungsfalle für zumindest fünf Jahre von der Teilnahme an weiteren Förderverfahren ausgeschlossen werden.
- (5) Vom Förderungsempfänger infolge eines Widerrufs zurückzuzahlende Förderungen sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 3 % über dem jeweils geltenden 3-Monats-Euribor pro Jahr zu verzinsen.
- (6) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten aus dem Fördervertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.

§ 12

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Personenbezogene Begriffe in diesen Richtlinien haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Richtlinien treten mit 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinien sind ab ihrem Inkrafttreten auf das weitere Förderungsverfahren betreffend die im Boten für Tirol vom 29.12.2016, Nr. 1193, bekanntgemachte Ausschreibung des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol (Einreichfrist 01.02.2017 bis 31.03.2017) anzuwenden.